

Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts  
zum Bereitschaftsdienst:

# Gesetz mit Fehlern



Rechtsanwalt Bernd Spengler, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Prozessvertreter eines Betriebsrates vor dem Bundesarbeitsgericht, erklärt die wichtigsten Auswirkungen der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts.

**B**ereitschaftsdienst ist Arbeitszeit – das Bundesarbeitsgericht lässt keinen Zweifel daran. Argumentationen, dass die spanischen Verhältnisse nicht für Deutschland gelten oder der Rettungsdienst von der Anwendung ausgenommen sei, hält das BAG für abwegig. Was der Europäische Gerichtshof bereits geklärt habe, müsse das BAG nicht nochmals klären, so BAG-Präsident Professor Wissmann.

Überraschend also, dass ein Betriebsrat dann verloren hat. Das BAG hält das

deutsche Arbeitszeitgesetz für so fehlerhaft formuliert, dass es dieses nicht einmal mehr europarechtskonform auslegen kann. Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) außer Kraft setzen, das muss nun mal der Gesetzgeber. Dieser hätte spätestens seit dem 3. Oktober 2000 wissen müssen, dass Arbeitszeiten über 48 Stunden im Wochendurchschnitt unzulässig sind.

Solange aber trotz dieser Vertragsverletzung des EU-Vertrages (Deutschland kommt seinen Pflichten ja nicht nach) die Bundesregierung das Arbeitszeitgesetz

nicht ändert, könne man dem DRK nicht zum Vorwurf machen, das „offiziell geltende“ Arbeitszeitgesetz beachtet zu haben. Deswegen hat der Betriebsrat zum Schluss das Verfahren verloren.

## Öffentlicher Dienst

Allerdings gilt dieses nicht für Beschäftigte, die im öffentlichen Dienst, also in staatlichen Einrichtungen wie Kommunen, Bezirken und öffentlich beauftragten Stellen beschäftigt sind. Wenn die

Anzeige



**Wir sind auf der RETTMobil  
in Fulda (22.05.-24.05.2003)!**





**Gebrauchtwagenzentrum  
Mietfahrzeuge  
Medizintechnik  
Finanzierung**

**Sonderfahrzeughandel und Services GmbH**  
**HOTLINE 0800 19222 0800**  
**WWW.WAS-SERVICES.DE**

Alte Piccardie 64  
49828 Osterwald  
Fax 05946/92082  
info@was-services.de

**...denn Service ist unsere Leistung**

Bundesrepublik schon nicht das ArbZG ordentlich umgesetzt hat, soll sie – und die Länder und Gemeinden – sich nicht auch noch dadurch einen Vorteil verschaffen dürfen. Deswegen wirkt dort das Europarecht sofort, und das Arbeitszeitgesetz darf in den entscheidenden Punkten dort nicht zur Anwendung kommen. Im Gegensatz zu einem privaten Arbeitgeber wusste der Staat, dass das Gesetz fehlerhaft ist.

Das bedeutet: Kommunale Rettungsdienste, Feuerwehren und kommunale Kliniken – auch wenn sie in der Rechtsform der GmbH betrieben werden – fallen bereits seit Oktober 2000 unter die 48-Stunden-Woche.

Aber auch das DRK und die anderen Hilfsorganisationen können sich nicht wirklich freuen. In den meisten Bundesländern sind sie nämlich nach den dortigen Rettungsdienstgesetzen öffentlich beauftragt und damit im weitesten Sinne staatlich, wie dieses aus europäischer Sicht verstanden wird.

Ironie des Schicksals: Ausgerechnet in Baden-Württemberg ist im Landesrettungsdienstgesetz nicht durch öffentliche Beauftragung, sondern durch eine Vereinbarung mit dem Sozialministerium dem Deutschen Roten Kreuz der Rettungsdienst übertragen. Hätte es sich also um ein DRK aus Niedersachsen oder Thüringen, Hessen oder Rheinland-Pfalz gehandelt, wäre der Fall am Ende anders ausgegangen.

Bernd Spengler, Rechtsanwalt, Ludwigstraße 10 1/2, 90 070 Würzburg, www.kanzlei-spengler.de

## Hintergründe zu der Entscheidung des BAG

Ein DRK-Kreisverband betreibt den Rettungsdienst nach Maßgabe des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg. In dem Gesetz ist geregelt, dass das Sozialministerium mit den Hilfsorganisationen „Vereinbarungen“ schließt. Die Arbeitszeit der dort beschäftigten Rettungsdienst-Mitarbeiter wird nach dem DRK-Tarifvertrag auf 49 Stunden verlängert. Zusätzlich werden darüber hinaus in einzelnen Dienstschichten Nachtbereitschaftsdienste verlangt.

Die zugrunde liegende Betriebsvereinbarung kündigte der Betriebsrat im Dezember 2000 und forderte vom Arbeitgeber, dass dieser die europarechtlichen Vorgaben und die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 3. Oktober 2000 beachten solle. Der Betriebsrat will für den Rettungsdienst eine wöchentliche Arbeitszeit unter Einbeziehung der Bereitschaftsdienstzeiten von nicht mehr als durchschnittlich 48 Stunden.

Dieses Ansinnen lehnte

der Arbeitgeber ab. Das Arbeitsgericht Freiburg hat den Anträgen des Betriebsrates entsprochen und entschieden, dass die europarechtlichen Vorgaben im deutschen Arbeitszeitrecht zu beachten seien. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) musste entscheiden.

Das BAG bestätigte die Auffassung des Betriebsrates, wonach die EG-Arbeitszeitrichtlinie 93/104 vom 23. November 1993 die durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden beschränkt. Auch sei Bereitschaftsdienst, während dessen die Arbeitnehmer in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers anwesend sein müssen, im vollen zeitlichen Umfang Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie. Dies hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 3. Oktober 2000 im Zusammenhang mit dem Bereitschaftsdienst spanischer Ärzte geklärt.

Das deutsche Arbeitszeitgesetz genügt allerdings den Anforderungen der Richtlinie nicht. Es rechnet entgegen der europäischen

Vorgabe Zeiten des Bereitschaftsdienstes, in denen der Arbeitnehmer nicht tatsächlich arbeitet, der Ruhezeit zu. Durch diese Formulierung ist das Arbeitszeitgesetz nicht mehr gemäß des Europarechts auszulegen.

Das Bundesarbeitsgericht würde nicht mehr auslegen, sondern aufheben. Das ist den Gerichten aber verwehrt. Trotz ihrer Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie sind die betreffenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes deshalb weiterhin anzuwenden.

Eine EG-Richtlinie begründet Umsetzungspflichten für die Mitgliedstaaten; im Verhältnis zwischen privaten Arbeitsvertragsparteien ist sie nicht unmittelbar anwendbar. Etwas anderes kommt nur im Verhältnis zum staatlichen Arbeitgeber in Betracht. Ein solcher ist das Deutsche Rote Kreuz nicht. Deswegen hat das Bundesarbeitsgericht dem Antrag des Arbeitgebers stattgegeben.

Anzeige

**GORE-TEX®-Jacke**  
**ab € 102,-**

# Unser Preishit - Modellserie **Conform**

ICD Essen GmbH

**aus GORE-TEX®/FIROLUX –  
kompromißlos Normen-Conform,  
erfüllt die Anforderungen der GU  
und ist zertifiziert nach:**

- EN 471, Klassen 2 und 3  
(vollgültiger Warnschutz)
- EN 533, Index 1 (Flammschutz)
- EN 343, Klasse 3.3 (Nässeschutz)



**Fordern  
Sie unser  
detailliertes  
Prospekt-  
material an.**



**build to  
protect**

Firma Geilenkothen  
Fabrik für Schutzkleidung GmbH  
Müllenborner Str. 44-46, 54568 Gerolstein,  
Tel. 0 65 91 / 95 71-0, Fax 0 65 91 / 95 71-32  
Homepage [www.geilenkothen.de](http://www.geilenkothen.de)



**Dazu passend  
die wasserdichte  
Base Cap aus GORE-TEX®**